

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Lörzweiler
Nichtamtliche Lesefassung vom 20.10.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 22 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Urnengrabstätten	3
IV. Benutzung der Leichenhalle	3
V. Ausheben und Schließen der Grabstätten	4
VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VII. Pflege aufgelöster Grabflächen	4
VIII. Verwaltungsgebühren	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des Folgemonats der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14. Dezember 1995 einschließlich Änderungssatzungen außer Kraft.

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. April 2017 (Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 15/2017). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung vom 09. Dezember 2020 (Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 51/2020), vom 12. Februar 2021 (Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 07/2021), Vom 20. Oktober 2022 (Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 43/2022).

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Lörzweiler

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre 871,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf 30 Jahre
 - a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Belegungen) 1.139,00 €
 - b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Belegungen) 2.028,00 €
 - c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung (6 Belegungen) 3.033,00 €
 - d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung (8 Belegungen) 3.909,00 €
 - e) für ein Kindergrab (1 Belegung) 468,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen für jedes volle Jahr
 - a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung 38,00 €
 - b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung 67,60 €
 - c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung 101,10 €
 - d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung 130,30 €
 - e) für ein Kindergrab 15,60 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig.

3. Für die Wiederverleihung/Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeiten werden die Gebühren gem. II Ziff. 2 erhoben.

III. Urnengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätten (Urnengemeinschaftsanlage)
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf 15 Jahre (1 Belegung),
inkl. Gedenktafel 315,00 €
2. Urnenwahlgrabstätten
 - a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnen-Erdwahlgrabstätte auf
20 Jahre (4 Belegungen) 624,00 €
 - b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte in der
Urnwand auf 20 Jahre (2 Belegungen) 694,00 €
 - c) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte als
Baumgrabstätte auf 20 Jahre (2 Belegungen), inkl. Gedenktafel 531,00 €
 - d) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte im
Erinnerungsweg auf 20 Jahre (3 Belegungen), inkl. Gedenktafel 738,00 €
3. Gebühr zur Beilegung einer Urne in eine gemischte Grabstätte
oder Wahlgrabstätte gem. II 161,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen der Urnenwahlgräber je
Jahr gem. III Ziffer 2
 - a) für eine Urnenwahlgrabstätte 31,20 €
 - b) für eine Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand 34,70 €
 - c) für eine Urnenwahlgrabstätte als Baumgrabstätte 26,60 €
 - d) für eine Urnenwahlgrabstätte im Erinnerungsweg 36,90 €

Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

IV. Benutzung der Trauerhalle

Für die Nutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier (inkl. Kühlanlage)
Pauschal 328,00 €

V. Ausheben und Schließen der Grabstätten (inkl. Beisetzung)

1. Das Ausheben und Schließen einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand und im Erinnerungsweg wird durch die Ortsgemeinde ausgeführt. Die fälligen Gebühren sind im Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts der entsprechenden Grabstätte eingebunden.
2. Das Ausheben und Schließen aller anderen Grabarten wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Siehe Anhang 1.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern nach tatsächlichem Aufwand als Auslagen zu ersetzen. Siehe Anhang 1.

VII. Pflege aufgelöster Grabflächen

Für die Fortführung der Pflege einer vorzeitig aufgelösten Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist durch die Gemeinde im Sinne des § 25 (1) der Friedhofssatzung wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 125,00 € erhoben. Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

VIII. Verwaltungsgebühren

1. Ausstellung einer Graburkunde 15,00 €
2. Ausstellung Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 20,00 €
3. Prüfung und Erteilung der Genehmigung zur Beschriftung der Kammern der Urnenwand 20,00 €
4. Weitere Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben

Anhang 1 zur Friedhofsgebührensatzung Lörzweiler

Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhof Lörzweiler

1. Ausheben und Schließen einer Grabstätte (s. Ziffer V.)

1.1 Öffnen und Schließen, normale Tiefe (maschinell)	1.387,54 €
1.2 Öffnen und Schließen, normale Tiefe (manuell)	1.566,04 €
1.3 Öffnen und Schließen, vertieft (maschinell)	1.470,84 €
1.4 Öffnen und Schließen, vertieft (manuell)	1.685,04 €
1.5 Öffnen und Schließen, Kindergrab normale Tiefe (maschinell und manuell)	792,54 €
1.6 Öffnen und Schließen, Kindergrab vertieft (maschinell und manuell)	816,34 €
1.7 Öffnen und Schließen, Urnengrab (Erde)	238,00 €
1.8 Zwei zusätzliche Sargträger	11,90 € pauschal

2. Umbettungen (s. Ziffer VI.)

2.1 Umbettung Sarg Kind, normale Tiefe	297,50 €
2.2 Umbettung Sarg Kind, vertieft	377,23 €
2.3 Umbettung Sarg Erwachsene/r, normale Tiefe	797,30 €
2.4 Umbettung Sarg Erwachsene/r, vertieft	877,03 €
2.5 Umbettung Urne	113,05 €

Je nach Inhalt des Umbettungsauftrags sind zusätzlich Gebühren nach den Ziffern 1.1 bis 1.8 abzurechnen. Die Gesamtabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

3. Unvorhergesehene Arbeiten

3.1 Entsorgung von Material (z. B. Bauteilen)	7,14 € pro 0,1 t
3.2 LKW, Zweiachser (inkl. FahrerIn)	17,85 € pro Stunde
3.3 Grabbagger (inkl. FahrerIn)	17,85 € pro Stunde
3.4 Kompressor (inkl. BedienerIn)	15,47 € pro Stunde
3.5 Lichtquelle (Bestattungsarbeiten in Dunkelheit)	5,95 € pauschal
3.6 Bestattungsarbeiter ab 15.30 Uhr	11,90 € pro Mitarbeiter/Stunde
3.7 Bestattungsarbeiter samstags	11,90 € pro Mitarbeiter/Stunde
3.8 Zuschlag (zu Ziffer 1.8 der Gebührensatzung) für zwei zusätzliche Sargträger ab 15.30 Uhr	5,95 € pro zwei Sargträger/Stunde
3.9 Zuschlag (zu Ziffer 1.8 der Gebührensatzung) für zwei zusätzliche Sargträger samstags	11,90 € pro zwei Sargträger/Stunde

4. Wegebauarbeiten

4.1 Verlegen von Beton Wegeplatten 60/40x40x5 cm	47,60 € pro lfd. m
4.2 Schneiden von Beton-Wegeplatten (s. 4.1 der Gebührensatzung)	5,95 € pro lfd. m

Wegeplatten sind nur in den Grabfeldern G – I vorgeschrieben.